



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

Ansbach, 21. August 2009

Nr. 18

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN.....	108
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg	109
Unternehmenssatzung für das "Klinikum Ansbach"; Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach	110
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen.....	114

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 15. Juli 2009 verstarb

Herr Hans Schneider

Hauptstraßenmeister a. D.

im Alter von 80 Jahren.

Seit 1949 war er in der Bayerischen Staatsbauverwaltung, zuletzt beim Staatlichen Bauamt Nürnberg als Leiter der Straßenmeisterei Höchststadt beschäftigt.

Durch seine freundliche und hilfsbereite Art hatte er sich allseits Achtung und Anerkennung erworben.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. August 2009 Gz. 12-1444d-2/09

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat am 02.07.2009 die nachstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Mit Schreiben vom 17.07.2009 hat die Regierung die Änderung der Satzung gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 17.07.2009, Gz. 12-1444d-2/09 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2007 (Mittelfr. Amtsblatt S. 186)

Vom 4. August 2009

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

die kreisfreien Städte
Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach
Ansbach
Bamberg
Bayreuth

die Landkreise
Erlangen-Höchststadt
Fürth
Nürnberger Land
Roth
Ansbach

Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
 Weißenburg-Gunzenhausen
 Forchheim
 Neumarkt i. d. Oberpfalz
 Bayreuth
 Kitzingen
 Donau-Ries
 Bamberg
 Haßberge

der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS).“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 4. August 2009

Zweckverband Verkehrsverbund
 Großraum Nürnberg
 Armin Kroder
 Verbandsvorsitzender

Ansbach, 10. August 2009

Regierung von Mittelfranken
 Dr. Bauer
 Regierungspräsident

MFrABI S. 108

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl. 271) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 18. März 2008, Gz. 10-2281 folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (VerbandsS Rettungsdienst und FeuerwehralarmierungsZweckverband – ZRFNS) vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159), geändert durch Satzung vom 27. Juni 2006 (Mittelfr. Amtsblatt S. 153)

Vom 27. März 2008

Art. 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Umlagen.

(2) Hierbei bestimmt sich die Umlage der nicht durch Leistungen Dritter gedeckten Kosten der Integrierten Leitstelle jeweils zur Hälfte nach dem Verhältnis der auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende Summe der Feuerwehreinsätze und nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Im Übrigen bestimmt sich die Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

(3) Der Ermittlung der Feuerwehreinsatzzahlen ist die im Rahmen der Amtlichen Feuerwehrstatistik ermittelte Gesamteinsatzzahl der Feuerwehren im Bereich des jeweiligen Verbandsmitglieds im dem jeweiligen Haushaltsjahr vorausgehenden Jahr zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 7. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 11. Dezember 2007 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 18. März 2008 unter Gz. 10-2281 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 27. März 2008

Zweckverband für Rettungsdienst
 und Feuerwehralarmierung Nürnberg
 Irlinger
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 109

Die Stadt Ansbach und der Landkreis Ansbach vereinbaren gem. Art. 49 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 10.04.2007 (GVBl S. 271), die Umwandlung des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach in ein gemeinsames Kommunalunternehmen und erlassen folgende

**Unternehmenssatzung
für das
"Klinikum Ansbach",
Gemeinsames Kommunalunternehmen
der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach**

**§ 1
Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Das Klinikum Ansbach ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Klinikum Ansbach" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.

**§ 2
Gegenstand und Aufgabe
des Kommunalunternehmens**

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums Ansbach einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- (2) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist ferner die Einrichtung und Unterhaltung einer Kinderkrippe sowie die Organisation und Durchführung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Fortbildungskursen, beispielsweise in den Bereichen Wundheilung, Ernährungsberatung und Strahlenschutzkursen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmen dienen.
- (4) Wenn es dem Unternehmen dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gemeinnütziger Zweck des Kommunalunternehmens ist zum einen die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe verwirklicht.

Ferner ist gemeinnütziger Zweck des Kommunalunternehmens die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Kinderkrippe.

Schließlich fördert das Kommunalunternehmen auch die Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dieser gemeinnützige Zweck insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Fortbildungskursen, beispielsweise in den Bereichen Wundheilung, Ernährungsberatung und Strahlenschutzkursen. Hierbei handelt es sich um Vorträge und Kurse im Rahmen eines Zweckbetriebes gemäß § 68 Nr. 8 AO.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Träger des Kommunalunternehmens erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (5) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens jeweils hälftig an die Stadt Ansbach sowie an den Landkreis Ansbach, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

**§ 4
Stammkapital, Geschäftsjahr
und Dauer des Unternehmens**

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend) wobei

der Anteil der Stadt Ansbach 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) und der Anteil des Landkreises Ansbach 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend)

beträgt.

- (2) Das Stammkapital wird durch Umwandlung des bisherigen gemeinsamen "Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach" erbracht, an dessen Vermögen die Stadt Ansbach und der Landkreis Ansbach je zur Hälfte beteiligt waren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Umwandlung in ein gemeinsames Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2008. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist nicht befristet.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
- der Vorstand (§ 9)

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach,
 - b) der Landrat des Landkreises Ansbach,
 - c) vier Stadträte der Stadt Ansbach,
 - d) vier Kreisräte des Landkreises Ansbach.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter aus dem Stadtrat bzw. dem Kreistag zu benennen. Den Oberbürgermeister bzw. den Landrat vertritt sein Vertreter im kommunalen Hauptamt.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist entweder der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach oder der Landrat des Landkreises Ansbach. Der nicht den Vorsitz Führende ist der stellvertretende Vorsitzende. Bis zum 28.02.2010 ist der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle drei Jahre.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. Ihre Amtszeit endet mit Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter üben ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach.
 - (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates (Verwaltungsräte) haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach folgender Maßgabe:
 1. Die Verwaltungsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitskreisen des Verwaltungsrates eine Entschädigung von je 65,00 €
 2. Verwaltungsräte, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

Verwaltungsräte, die selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen (siehe Nr. 1) entstehende Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach Beginn der Sitzung.

Verwaltungsräte, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Satz 2.
 3. Der Verwaltungsratsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten keine Entschädigungen.
 4. Auf Antrag erhalten Verwaltungsräte für die Teilnahme an Sitzungen eine Wegstreckenschadung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 7**Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. Änderungen der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LKrO und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO i. V. mit Art. 50 Abs. 6 KommZG,
 2. Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, sowie die Auslagerung wesentlicher Unternehmensteile,
 3. die Gründung von eigenen sowie die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 4. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 5. Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
 6. Einstellung und Entlassung der Chefärzte sowie deren Stellvertreter,
 7. Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des Klinikums Ansbach,
 8. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands,
 10. Bestellung des Abschlussprüfers,
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 € überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
 12. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 13. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten.
- (4) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsrats-

vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8**Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel) ist erforderlich bei § 7 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 6.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.

- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist ein ständiger Vertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Die Vertretung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung näher geregelt.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnungen für die Leitung des Klinikums Ansbach.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnungen für die Leitung des Klinikums Ansbach und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind diese sowie der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Die Vorschriften der Art. 86 bis 96 GO, insbesondere Art. 90 Abs. 1 Satz 3 GO sind zu beachten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Arbeitnehmer des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach - Klinikum Ansbach - unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) gem. § 3 der Satzung des KAV Bayern e. V. und in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 13 Ausgleich der Träger

Der Finanzbedarf des Gemeinsamen Kommunalunternehmens wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch einen Ausgleich der Träger gedeckt. Der Ausgleich setzt sich aus dem Verwaltungs- und dem Investitionsausgleich zusammen. Für die Berechnung des Ausgleichs gelten § 14 und § 15.

§ 14 Verwaltungsausgleich

- (1) Der Verwaltungsausgleich ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag des Kommunalunternehmens.
- (2) Der Verwaltungsausgleich der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach errechnet sich nach dem Anteil der stationär behandelten Patienten aus der Stadt Ansbach und dem Landkreis Ansbach.

§ 15 Investitionsausgleich

- (1) Der Investitionsausgleich der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach errechnet sich nach dem Anteil der stationär behandelten Patienten aus der Stadt Ansbach und dem Landkreis Ansbach in den drei vorangegangenen Jahren. Der Investitionsausgleich findet nicht statt, soweit die Investitionen durch Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckt sind.
- (2) Investitionsmaßnahmen, für die ein Investitionsausgleich erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Ansbach und den Landkreis Ansbach.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.09.2007 i. d. F. der Änderungssatzung vom 12.03.2008 außer Kraft.

Ansbach, 3. Juni 2009

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Ansbach, 3. Juni 2009

Rudolf Schwemmbauer
Landrat

MFrABI S. 110

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Textausgabe mit Erläuterungen
97. Aktualisierung, Stand März 2009, 93,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

51. Aktualisierung, Stand 1. Juni 2009, 33,60 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ludyga/Steiner/Hesse

Erschließungsbeitrag

Kommentar, 26. Aktualisierung, Stand April 2009,
46,50 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
60. Aktualisierung, Stand Mai 2009, 65 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Gewerbe- und Gaststättenrecht

Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis

52. Lieferung

Carl-Link-Kommentare

Herausgegeben von Gerhard Hickel, Oberverwaltungsrat im Referat für Arbeit und Wirtschaft der Landeshauptstadt München, und Fritz Wiedmann, Oberamtsrat in der Abteilungsleitung der Abt. Gaststätten - Veranstaltungen, Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München

52. Lieferung, 112 Seiten. Rechtsstand Dezember 2008, 43,68 €. Grundwerk ca. 1.560 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 99 €.

Verlags-Nr. 8201.00, Bestell-Nr. 66371000

(ISBN 978-3-556-82010-0)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 114